

INFOPLUS

Altersvorsorge für Frauen



Impressum

Herausgeber:

Raiffeisenverband Südtirol

Autor und Copyright:

Helmuth Renzler

Grafische Umsetzung:

iD - Creativstudio

Druck:

Athesia Druck, Brixen

Veröffentlichung:

Oktober 2006

Nachträgliche Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Inhalt

» 01. Vorwort	5
» 02. Die Rente: Nichts ist mehr, wie es war	7
» 03. Die Rentenberechnung	9
3.1. Zwischen lohn- und beitragsbezogen: Vier Möglichkeiten	9
3.2. Die lohnbezogene Rentenberechnung	9
3.3. Die beitragsbezogene Rentenberechnung	10
3.4. Mutterschaft	12
3.5. Teilzeitarbeit	13
» 04. Die Rentenarten	15
4.1. Die Altersrente	15
4.2. Die Dienstaltersrente	16
4.3. Die Mindestrente	18
4.4. Die Invalidenrente	19
4.5. Die Hinterbliebenenrente	20
4.6. Das Sozialgeld	22
» 05. „Männer-Renten“ – „Frauen-Renten“: Ein Vergleich	23
» 06. Das Arbeitslosengeld	25
6.1. Das Arbeitslosengeld in der Landwirtschaft	26
» 07. Die Zusatzrente	29
» 08. Rentenversichert auch als Hausfrau und Mutter	41

01. Vorwort

Ein Leben lang auf die Familie geschaut, die Kinder erzogen, die Eltern gepflegt, den eigenen Beruf immer hintangestellt – und im Alter dann die böse Überraschung: Eine Rente, die zum Leben nicht reicht. Dies könnte vielen Frauen passieren, wenn sie sich nicht frühzeitig Gedanken über eine gute Absicherung im Alter machen.

Der Rückgang der Kinderzahl und die Ausreizung des Rentensystems haben in Italien Rentenreformen nötig gemacht, die sich vor allem auch für Frauen nachteilig auswirken. Sie unterbrechen ihre Berufstätigkeit viel häufiger als Männer, um den familiären Verpflichtungen wie Kindererziehung und Pflege von Angehörigen gerecht zu werden. Um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen, setzen sie oft auf Teil- oder Saisonarbeit. All das wirkt sich aber auf die Höhe der

staatlichen Rente negativ aus. Mit dem beitragsbezogenen System werden die Rentnerinnen in Zukunft mit bis zu 50 Prozent niedrigeren Renten rechnen müssen. Deshalb muss die Devise lauten: Fürs Alter vorsorgen, damit nach einem arbeitsreichen Leben nicht Entbehren und Armut angesagt sind. Je früher damit begonnen wird, desto besser – am besten schon in den ersten Jahren der Berufstätigkeit.

Die Südtiroler Raiffeisenkassen möchten mit dieser Broschüre die Frauen auf die Notwendigkeit einer Rentenplanung aufmerksam machen. Allerdings kann auch diese ausführliche Information keine persönliche Beratung ersetzen. Die Broschüre kann nur dazu anregen, sich frühzeitig mit der eigenen Altersvorsorge auseinander zu setzen, denn eine gute Altersabsicherung hat sich jede Frau verdient!

Der Obmann des Raiffeisenverbandes Südtirol

Dr. Heiner Nicolussi-Leck



Schon in der Jugend an die Altersvorsorge denken ...

02. Die Rente: Nichts ist mehr, wie es war

Die letzten Jahre haben grundlegende Änderungen der Rentenbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Selbständige gebracht; sie betreffen die Voraussetzungen zur Erreichung einer Rente ebenso wie die Rentenberechnung selbst. Geschehen ist dies mit den Rentenreformen von 1992 und 1995 und dem Ermächtigungsgesetz zur Anpassung der heute gültigen Rentenbestimmungen vom 6. Oktober 2004. Frauen sind von den Neuerungen in besonderem Maße betroffen, weil sie ihre Berufstätigkeit weitaus häufiger unterbrechen als Männer. Vor allem Mütter nehmen vielfach so genannte Auszeiten zur Kindererziehung und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen. Frauen gehen oft auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse wie Saisonarbeit oder Teilzeitarbeit ein, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

Daher ist es für Frauen zumeist schwieriger, eine eigene angemessene Rente von Seiten der öffentlichen Rentenversicherungsanstalten (NISF/INPS, INPDAP, INPGI, ENPALS usw.) zu erreichen.

Umso wichtiger ist es, dass sich Frauen so früh wie möglich und gründlich informieren. Vor allem folgende Fragen sind zu klären:

- Was kann ich tun, um mir meinen Rentenanspruch zu sichern?
- Was muss ich beachten, damit meine Rente für den Lebensunterhalt reicht?
- Was muss ich berücksichtigen, wenn ich meine Berufstätigkeit unterbreche und später wieder einsteigen will?
- Muss ich eine Zusatzrente aufbauen oder reicht die zukünftige öffentliche Rente aus, um mir ein würdiges und finanziell unabhängiges Leben nach der Pensionierung zu garantieren?

Bis vor 10 bis 15 Jahren waren diese Fragen kaum von Bedeutung, denn eine Mindestrente war (fast!) allen Frauen – unabhängig vom Einkommen ihres Mannes – sicher.

Ganz anders ist die Situation heute. Mindestrenten wird es in Zukunft kaum oder gar nicht mehr geben. Und auch die Altersrenten werden im Vergleich zu heute drastisch sinken: Die neue Rentenberechnung in der allgemeinen Pflichtversicherung lässt bei Arbeitnehmerinnen eine Verringerung um 25% bis 30% und bei Selbständigen sogar von bis zu 50% erwarten.

Deshalb sind die Frauen aufgerufen, sich frühzeitig mit ihrer Versicherungssituation auseinander zu setzen. Nur so

02.

können sie im Laufe ihrer „Erwerbs- und Familienzeiten“ alle Möglichkeiten ausschöpfen und Fehler vermeiden, die sich bei Rentenanstritt negativ auswirken, wie Schwarzarbeit, Angabe geringerer Stundenanzahl und von geringerem Lohn.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Rentenarten eingegangen werden; dies kann allerdings nur sehr allgemein geschehen. Wir befinden uns in einer Zeit des Umbruchs und der Neuerungen; für verschiedene Altersgruppen gibt es unterschiedliche Regelungen. Das ist oft verwirrend, weshalb hier nur Grundsätzliches angeführt werden soll. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die vom Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF/INPS) ausbezahlten Renten; andere Versicherungsinstitute wie z. B. jenes für die öffentlich Bediensteten werden ausgespart, weil die Rentenbestimmungen heute auch hier größtenteils vereinheitlicht sind.

Eines sei noch einmal klar gestellt: Dieser Beitrag kann keine Einzelberatung für Frauen ersetzen, sondern soll dazu beitragen, ihre Eigenverantwortung zu wecken.

Damit Frauen einen Rentenanspruch erwerben und im Alter abgesichert sind, darf nichts dem Zufall überlassen werden. Der Weg zum Erwerb einer eigenen angemessenen Rente sollte in der Lebensplanung jeder Frau einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

03. Die Rentenberechnung

Die Rentenberechnung ist im Umbruch. Das Gesetz peilt eine neue Form der Berechnung an; bis diese allerdings völlig zum Tragen kommt, ist eine Übergangszeit vorgesehen. Nach dieser Übergangsphase wird die Rente nur mehr beitragsbezogen berechnet. In der Übergangszeit hingegen erfolgt die Rentenberechnung in bestimmten Fällen entweder nur lohnbezogen, lohnbezogen und beitragsbezogen zugleich oder nur beitragsbezogen.

3.1. Zwischen lohn- und beitragsbezogen: Vier Möglichkeiten

- Frauen, welche am 31. Dezember 1995 wenigstens 18 Versicherungsjahre nachweisen können, wird ihre zukünftige Rente weiterhin nach dem bisherigen lohnbezogenen System berechnet;
- Frauen, welche am 31. Dezember 1995 weniger als 18 Versicherungsjahre nachweisen können, wird ihre zukünftige Rente nach dem gemischten System (Entlohnungssystem plus Beitragssystem) berechnet;
- Frauen, welche nach dem 1. Januar 1996 zum ersten Mal ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen, wird ihre zukünftige Rente ausschließlich nach dem neuen Beitragssystem berechnet;

- Frauen, die am 31. Dezember 1995 weniger als 18, aber mindestens 10 Versicherungsjahre nachweisen können, und ab dem 1. Januar 1996 mindestens weitere 5 Jahre eingezahlt haben, können wählen, ob ihre Rentenberechnung ausschließlich nach dem beitragsbezogenen System vorgenommen werden soll.

3.2. Die lohnbezogene Rentenberechnung

Bis 31. Dezember 1992 wurde die Rente lohnabhängiger Arbeitnehmer aus dem teilweise aufgewerteten Durchschnittslohn der letzten fünf Arbeitsjahre vor der Pensionierung errechnet.

Die Renten der Selbständigen (Bäuerinnen, Handwerkerinnen und Kaufleute) wurden aus den Einkommen der letzten 10 Jahren vor der Pensionierung errechnet.

In der Zwischenzeit erfolgte eine schrittweise Erhöhung des Bemessenszeitraumes. Heute wird für die Arbeitnehmerinnen der pensionierbare jährliche Durchschnittslohn der letzten 10 Jahre (für die Versicherungszeiten, welche nach dem 1. Januar 1993 und bis zum Pensionierungszeitpunkt angegriffen sind) und für die Selbständigen das IRPEF-bestuerbare

3.3.

Betriebseinkommen der letzten 15 Jahre (immer für die nach dem 1. Januar 1993 und bis zum Pensionierungszeitpunkt angereiften Versicherungszeiten) für die Rentenberechnung herangezogen.

Die Rentenberechnung erfolgt somit in zwei Teilen:

- Für den ersten Teil, also für die bis zum 31. Dezember 1992 eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge, erfolgt die Rentenberechnung für Lohnabhängige auf der Grundlage der letzten 5 Versicherungsjahre vor dem Pensionierungszeitpunkt und für Selbständige der letzten 10 Jahre vor dem Pensionierungszeitpunkt.
- Für den zweiten Teil der Rentenberechnung, also für die ab dem 1. Januar 1993 eingezahlten Versicherungsbeiträge, gelten als Bemessensgrundlage für Lohnabhängige die letzten 10 Jahre pensionierbarer Entlohnung vor dem Pensionierungszeitpunkt und für die Selbständigen die letzten 15 Versicherungsjahre vor dem Pensionierungszeitpunkt.

Die so errechneten zwei Beträge werden zusammengezählt und der künftigen Rentnerin als Rente oder Pension ausbezahlt.

3.3. Die beitragsbezogene Rentenberechnung

Ab 1. Januar 1996 werden folgende Prozentsätze als Versicherungsbeiträge für die Rentenversicherung angerechnet:

- Für die Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst 32,7% der pensionierbaren Entlohnung;
- Für die Selbständigen werden zur Zeit ca. 19,3% (geringe Unterschiede je nach dem, ob es sich um die Rentensonderfonds der Kaufleute, Handwerkerinnen oder Bäuerinnen und Pächterinnen handelt) des IRPEF-pflichtigen Betriebseinkommens angerechnet, wobei die Selbständigen allerdings nur 18,2% dieses Betriebseinkommens an Versicherungsbeiträgen einzahlen müssen;
- 10% des Einkommens aus einer kontinuierlichen und koordinierten Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen, die schon in einer anderen allgemeinen Pflichtrentenversicherung eingetragen sind bzw. schon eine indirekte Rente beziehen;
- 15% des Einkommens aus einer kontinuierlichen und koordinierten Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen, die schon eine direkte Rente beziehen und nach ihrer Pensionierung eine koordinierte und andauernde Tätigkeit ausüben;

3.3.

- 19,3% für Frauen ohne Anspruch auf eine eigene Rentenversicherung als Arbeitnehmerin oder Selbständige, die durch diese Beitragszahlung einen eigenen Rentenanspruch anreifen können.

Die in einem Jahr eingezahlten Beiträge werden zusammengezählt und mit einem bestimmten Koeffizienten Jahr für Jahr aufgewertet.

Die in den einzelnen Jahren eingezahlten, aufgewerteten und zusammengezählten Beiträge bilden das „PERSÖNLICHE RENTENKONTO“.

Dieses persönliche Rentenkonto wird zum Pensionierungszeitpunkt je nach erreichtem Lebensalter der Antragstellerin mit einem bestimmten Umwandlungskoeffizienten multipliziert. Dieser ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Lebensalter	Umwandlungskoeffizient
57 Jahre	4,720%
58 Jahre	4,860%
59 Jahre	5,006%
60 Jahre	5,136%
61 Jahre	5,334%
62 Jahre	5,514%
63 Jahre	5,706%
64 Jahre	5,911%
65 Jahre	6,136%

Das Produkt aus Rentenkonto und Umwandlungskoeffizient bildet die Jahresbruttorente.

Je später also jemand in Rente geht, umso höher ist der Rentenbetrag; je früher eine Frau in Rente geht, umso weniger Rente wird ausgezahlt – und zwar für das gesamte Leben.

Voraussetzungen für eine Altersrente nach dem beitragsbezogenem System:

- Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- Vollendung des 57. Lebensjahres;
- mindestens 5 Beitragsjahre (nach dem 1. Januar 1996).

Um aber eine Rente vor dem 65. Lebensjahr zu bekommen, muss der Rentenbetrag, der sich aus der Rentenberechnung ergibt, 20% des Sozialgeldes übersteigen; für das Jahr 2006 beträgt dieser Mindestbetrag 450,40 Euro.

Werden aber 40 Versicherungsjahre erreicht, ohne freiwillige Beiträge und ohne Nachkauf der Hochschulzeiten, wird die Rente in jedem Lebensalter zuerkannt.

Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen als auch für Selbständige.

3.4.

Prozentuelles Verhältnis zwischen zukünftiger öffentlicher Rente und letzter bezogener Entlohnung oder Einkommen vor der Pensionierung						
Lebensalter	Anzahl der Versicherungsjahre	Kalenderjahr, in welchem man in Rente geht				
		2010	2020	2030	2040	2050
Lohnabhängige Arbeitnehmerinnen, welche in der Privatwirtschaft beschäftigt sind						
60 Jahre	30 Jahre	57,6%	46,4%	42,7%	42,1%	41,7%
60 Jahre	35 Jahre	67,1%	56,0%	49,6%	48,5%	48,1%
65 Jahre	35 Jahre	67,1%	62,2%	57,8%	56,7%	56,1%
65 Jahre	40 Jahre	76,7%	72,4%	66,8%	64,0%	63,4%
Öffentlich Bedienstete						
60 Jahre	30 Jahre	59,3%	47,4%	42,7%	42,1%	41,7%
60 Jahre	35 Jahre	68,1%	58,4%	49,6%	48,5%	48,1%
65 Jahre	35 Jahre	68,1%	64,8%	57,8%	56,7%	56,1%
65 Jahre	40 Jahre	77,0%	76,5%	66,8%	64,0%	63,4%
Selbständige (Bäuerinnen, Handwerkerinnen und Kaufleute)						
60 Jahre	30 Jahre	55,3%	32,2%	25,9%	25,5%	25,3%
60 Jahre	35 Jahre	64,7%	41,2%	30,7%	29,4%	29,2%
65 Jahre	35 Jahre	64,7%	44,9%	35,7%	34,3%	34,0%
65 Jahre	40 Jahre	73,8%	54,7%	44,4%	38,8%	38,4%

3.4. Mutterschaft

Arbeitstätigen Müttern, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Mutterschaft berufstätig waren oder nicht, stehen bestimmte Vergünstigungen zu. Sie können wählen zwischen

- einer Senkung des Rentenalters, und zwar um 4 Monate pro Kind und um höchstens 12 Monate,

- und einem günstigeren Umwandlungskoeffizienten, und zwar im Ausmaß von einem Jahr im Falle von einem oder zwei Kindern und im Ausmaß von 2 Jahren im Falle von drei oder mehreren Kindern.

Diese Bestimmung gilt allerdings nur für jene Mütter, deren Rente ausschließlich nach dem Beitragsystem berechnet wird.

3.5.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin mit vier Kindern, die ihre Rente beanspruchen will, kann zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Die Rente wird mit dem Umwandlungskoeffizient, der einer 59-Jährigen entspricht, berechnet (5,006% anstelle von 4,720%, der einer 57-Jährigen entspricht), obwohl sie mit einem Lebensalter von 57 Jahren ihre Rente bezieht
oder
2. sie kann bereits mit 56 Jahren ihre Rente beanspruchen – und nicht erst mit 57, wie es für den Bezug einer Altersrente eigentlich vorgesehen wäre. Allerdings wird ihre Rente dann auch mit dem Umwandlungskoeffizienten einer 57-Jährigen errechnet.

3.5. Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit wird zumeist von Frauen verrichtet; damit dies keine allzu großen Nachteile für die Anzahl der Versicherungsjahre und für die Rentenhöhe hat, sind besonders folgende Punkte zu beachten:

- Wichtig ist, dass der Arbeitsvertrag als Teilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen wird.
- Gleichzeitig müssen Angestellte in Industrie, Handel, Handwerk, Kredit- und Versicherungswesen eine bestimmte jährliche Bruttoentlohnung erreichen, damit ein volles Versicherungsjahr anerkannt werden kann. Für das Jahr 2006 beträgt diese zu erreichende jährliche Bruttomindestentlohnung

8.893,56 Euro bzw. 171,03 Euro wöchentlich.

- Hausangestellte müssen wenigstens 24 Stunden pro Woche versichert sein, damit die Zeit als eine volle Versicherungswoche angerechnet wird.

Bei der Berechnung der Rente nach dem beitragsbezogenen System wirkt sich die Teilzeitarbeit besonders negativ auf die Rentenhöhe aus, da in diesem Falle als Bemessensgrundlage ausschließlich die eingezahlten Versicherungsbeiträge und das Lebensalter ausschlaggebend sind. Da bei Teilzeitarbeit weniger Versicherungsbeiträge auf das persönliche Rentenkonto eingezahlt werden, ergibt dies als direkte Folge einen sehr niedrigen Rentenbetrag.

Wer abgesichert ist, kann das Alter lächelnd genießen: Raiffeisen hilft dabei.



04. Die Rentenarten

- » Altersrente
- » Dienstaltersrente
- » Invalidenrente
- » Hinterbliebenenrente
- » Sozialgeld

4.1. Die Altersrente

Um Anrecht auf eine Altersrente zu haben, braucht es in der Regel mindestens 20 Versicherungsjahre.

Davon ausgenommen sind:

- Personen, die am 31. Dezember 1992 bereits 15 Versicherungsjahre ange-reift hatten.
- Personen, die zur freiwilligen Weiter-versicherung ermächtigt sind und wenn der Beginn der Ermächtigung vor dem 31. Dezember 1992 liegt.
- Arbeitnehmerinnen, bei denen der 1. Versicherungsbeitrag mindestens 25 Jahre zurückliegt und die 10 Jahre hin-durch pro Jahr weniger als 52 Versi-cherungswochen erreicht haben.
- Arbeitnehmerinnen, die mit dem 31. Dezember 1992 eine bestimmte Ver-sicherungszeit zurückgelegt haben, die es ihnen nicht mehr ermöglicht, zwischen dem 31. Dezember 1992 und

der Erreichung des Rentenalters die angehobene Versicherungszeit für das Anrecht auf die Altersrente zu errei-chen.

- Weitere Ausnahmen gibt es für beson-ders beschwerliche Arbeiten (sind zwar genau festgelegt, aber in der Praxis noch nicht im Einzelnen mit Ministerial-dekreten definiert; daher werden diese Kriterien nur in einzelnen spezifischen Fällen angewandt).
- Für Arbeitnehmerinnen mit einer Inva-lidität von wenigstens 80% wird das Rentenalter auf 55 Jahre gesenkt.

Das Rentenalter

Das Rentenalter für den Bezug einer Altersrente beträgt für Frauen 60 Jahre – und dies wird auch nach dem 1. Januar 2008 so bleiben.

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 79.482 Alters-renten ausbezahlt. Von den 79.482 Altersrenten gingen 39.609 an Män-ner (49,83%) und 39.873 an Frauen (50,17%). Der durchschnittliche monat-liche Bruttobetrag betrug 686,38 Euro, wobei die Altersrente der Männer monat-lich durchschnittlich 903,66 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 470,55 Euro. Die Frauen bezogen also im Durch-schnitt monatlich nur 52,07% des Ren-tenbetrages, welcher an die Männer aus-bezahlt wurde.

4.2

4.2. Die Dienstaltersrente

Voraussetzungen:

- Selbständige müssen bei vollendetem 58. Lebensjahr 35 Versicherungsjahre vorweisen können – oder unabhängig vom Lebensalter 40 Versicherungsjahre. Dies gilt bis zum 31. Dezember 2007. Ab 1. Januar 2008 kann man eine Dienstaltersrente vor Erreichen des 60. Lebensjahres nur mehr dann beziehen, wenn man 40 Beitragsjahre nachweisen kann.
- Arbeitnehmerinnen brauchen 35 Versicherungsjahre und ein Lebensalter von 57 Jahren bis zum 31. Dezember 2007 – oder 39 Versicherungsjahre in den Jahren 2006 und 2007, und zwar unabhängig vom Lebensalter. Ab dem 1. Januar 2008 benötigen Frauen 40 Versicherungsjahre, damit sie vor Erreichen des 60. Lebensjahres eine Dienstaltersrente beziehen können.

Ab 1. Januar 2008 gilt eine neue Ausnahmebestimmung nur für Frauen:

- Lohnabhängige Frauen können auch nach dem 1. Januar 2008 weiterhin mit 35 Versicherungsjahren und mit einem Lebensalter von 57 Jahren ihre

Dienstaltersrente beziehen, allerdings nur, wenn sie sich für die Berechnung ihrer Rente nach dem beitragsbezogenem System entscheiden. In der Praxis bedeutet dies allerdings einen Verlust auf den Rentenbetrag von 33,33%. Die Frauen erhalten also ein Drittel weniger Rente, als wenn sie mit dem lohnbezogenen System in Rente gehen würden.

- Auch selbständige Frauen können nach dem 1. Januar 2008 weiterhin mit 35 Versicherungsjahren und mit einem Lebensalter von 58 Jahren ihre Dienstaltersrente beziehen. Auch für sie gilt das nur, wenn sie ihre Rente nach dem beitragsbezogenen System berechnen lassen. Auch sie verlieren damit 33,33% des Rentenbetrages, bekommen also ein Drittel weniger Rente, als wenn sie mit dem lohnbezogenen System in Rente gehen würden.
- Für beide Kategorien gilt: Für Frauen, welche vor dem 1. März 2004 die Ermächtigung zur freiwilligen Rentenbeitragsweiterzahlung erhalten haben, gelten auch nach dem 1. Januar 2008 die heute geltenden Bestimmungen für den Bezug einer Dienstaltersrente.

4.2

Geburtsjahr	Pensionierungszeitpunkte der lohnabhängigen weiblichen Arbeitnehmerinnen																			
	Anzahl der angereiften Versicherungsjahre am 31. Dezember 2003 (Frauen)																			
1947	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20					
1948	2004	2005	2006	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007
1949	2005	2005	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006
1950	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006	2006
1951	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007	2007
1952	2009*	2010*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*	2011*
1953	2009	2010	2011	2011*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*	2012*
1954	2009	2010	2010	2011	2012*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*	2013*
1955	2009	2010	2010	2011	2012	2013*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*
1956		2010	2011	2011	2012	2013	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*	2014*
1957			2011	2011	2012	2013	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014
1958				2012	2012	2013	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014
1959					2013	2013	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014
1960						2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014	2014
1961							2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015
1962								2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016	2016
1963									2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017	2017
1964										2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018

* zwischen den Jahren 2008 und 2015 können die Frauen weiterhin mit den heute geltenden Voraussetzungen von 35 Versicherungsjahren und einem Lebensalter von 57 Jahren eine Rente beziehen, wobei diese Rente allerdings ausschließlich nach dem beitragsbezogenem System berechnet wird.

4.3

4.3. Die Mindestrente

Die Mindestrente ist eine Rente, die auf einen vom Gesetz jährlich neu festgelegten Betrag aufgestockt wird. Diese Aufstockung gewährt der Staat jenen Rentnerinnen, deren Rentenbetrag sehr niedrig ist und unter dem „Lebensminimum“ liegt; dieses wird jährlich vom Gesetz neu festgelegt. Diese Aufstockung wird vom NISF/INPS und den anderen öffentlichen Rentenversicherungsanstalten im Auftrage des Staates ausbezahlt.

War bis zum 31. Dezember 1993 nur das persönliche Einkommen für die Gewährung der Aufstockung ausschlaggebend, wird seit dem 1. Januar 1994 auch das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt.

Gerade diese Neuerung wirkt sich für viele Frauen sehr negativ aus. Überschreitet das gemeinsame jährliche Einkommen viermal den Betrag der Mindestrente (2006 beträgt diese Einkommensobergrenze 22.234,16 Euro), wird der Frau nur mehr die Realrente ausbezahlt. Das heißt, sie erhält nur jenen Betrag, der sich aus der Berechnung der effektiv eingezahlten Versicherungsbeiträge ergibt; dies gilt für Renten mit Anlaufdatum

ab dem 1. Januar 1995. Für Renten mit Anlaufdatum innerhalb des 31. Dezember 1994 beträgt die gemeinsame Einkommensgrenze beider Ehepartner fünfmal den Betrag der jährlichen Mindestrente und somit für das Jahr 2006 insgesamt 27.792,70 Euro.

Bei den beitragsbezogenen Renten gibt es keine Mindestrente mehr; das gilt für Frauen, die nach dem 1. Januar 1996 zum ersten Mal eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben sowie für Frauen, die für eine Berechnung ihrer Rente ausschließlich nach dem Beitragssystem optiert haben oder optieren.

Anrecht auf die Aufstockung haben auch Frauen, denen am 31. Dezember 1992 nicht mehr als zwei oder drei Jahre bis zum Erreichen des damals vorgesehenen Lebensalters (55 Jahre) für den Bezug einer Altersrente fehlten. Um in den Genuss der Aufstockung zu gelangen, müssen die betroffenen Personen noch andere Bedingungen erfüllen, wie etwa innerhalb 31. Dezember 1992 mindestens 15 Versicherungsjahre angereift haben oder innerhalb dieses Datums zur freiwilligen Beitragsweiterzahlung ermächtigt worden sein.

4.4

4.4. Die Invalidenrente

Man unterscheidet zwischen Invalidengeld und Arbeitsunfähigkeitsrente.

Invalidengeld

Voraussetzungen:

- 5 Beitragsjahre insgesamt, davon 3 Beitragsjahre in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung.
- Arbeitsunfähigkeit von 66,66% bis 99,99% bzw. die Arbeitsfähigkeit der Antragstellerin muss um mindestens zwei Drittel reduziert sein. Beim NISF/INPS werden keine Prozentsätze zuguteilt, es wird nur die Invalidität festgestellt.
- Das Invalidengeld wird in der Regel für 3 Jahre gewährt, dann muss um eine Verlängerung angesucht werden. Die Invalidität muss von den Ärzten des NISF/INPS durch eine Kontrollvisite bestätigt werden.

Was den Anspruch auf Aufstockung auf den Betrag der Mindestrente anbelangt, gibt es für das Invalidengeld eine spezifische Regelung. Wenn der Betrag des Invalidengeldes nicht besonders hoch ist und die Renteninhaberin nur über ein geringes persönliche Einkommen verfügt, kann das Invalidengeld um einen Betrag aufgestockt werden, der nicht höher sein darf als der Betrag des Sozialgeldes. Die

sich so ergebende Summe darf aber nicht höher ausfallen als der Mindestrentenbetrag.

Arbeitsunfähigkeitsrente

Voraussetzungen:

- 5 Beitragsjahre insgesamt, davon 3 Beitragsjahre in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung.
- Arbeitsunfähigkeit von 100%.
- Beendigung jeglicher Arbeitstätigkeit.

Die fehlenden Versicherungsjahre bis zum vormaligen Rentenalter (55 Jahre für die Frauen, aber nur bis zu maximal 40 Beitragsjahren) werden vom NISF/INPS und den anderen Rentenversicherungsanstalten für die Berechnung des Rentenbetrages aufgestockt.

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 11.954 Invalidenrenten ausbezahlt. Von den 11.954 Invalidenrenten gingen 4.736 an Männer (39,62%) und 7.218 an Frauen (60,38%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug 467,06 Euro, wobei die Invalidenrente der Männer monatlich durchschnittlich 579,76 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 393,11 Euro. Die Frauen bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 67,80% der Rente, welche an die Männer ausbezahlt wurde.

4.5

4.5. Die Hinterbliebenenrente

Voraussetzungen:

- Der Verstorbene war Inhaber einer Rente.
- Es sind insgesamt 5 Versicherungsjahre vorhanden, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor dem Todesdatum (Mindestvoraussetzung für den Bezug einer Invalidenrente).
- Oder es sind insgesamt mindestens 15 Versicherungsjahre bis zum Todestag des Verstorbenen vorhanden.

Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente?

- 60% der effektiven Rente des Verstorbenen bzw. der Rente, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zugestanden wäre, für die Witwe.
- 20% - für jedes Kind – maximal 100%, wenn ein Elternteil vorhanden ist.
- 70% für ein Kind, wenn nur ein Kind vorhanden ist und beide Elternteile fehlen oder wenn der überlebende Elternteil keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen kann.

- 40% - für jedes Kind – maximal 100%, wenn beide Elternteile fehlen oder wenn der überlebende Elternteil keinen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente geltend machen kann.
- Weiters können unter Erfüllung bestimmter vom Gesetz festgelegter Voraussetzungen auch die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen sowie eventuell die geschiedene Ehepartnerin Anspruch auf die Hinterbliebenenrente geltend machen.

Einkommensgrenzen für eventuelle

Kürzungen der Hinterbliebenenrente:

Sind neben der Hinterbliebenenrente noch zusätzliche persönliche Einkommen vorhanden, die die nachstehenden Einkommensgrenzen überschreiten, so wird die Hinterbliebenenrente gekürzt, außer es gibt zu Lasten lebende Kinder.

Als Einkommen zählt das IRPEF-besteuerebare Einkommen, ausgenommen die selbst bewohnte Eigentumswohnung, die Abfertigung, Nachzahlungen, welche der Sonderbesteuerung unterliegen, sowie der sich ergebende Betrag der Hinterbliebenenrente.

4.5

Kumulierbarkeit zwischen Hinterbliebenenrente und persönlichem Einkommen

Persönliches Einkommen	Prozentsatz der Reduzierung der Hinterbliebenenrente
Bis zu einem Einkommen von dreimal den Betrag der Mindestrente des Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer, berechnet im Ausmaß von 13mal den Monatsbetrag, welcher am 1. Januar des Bezugsjahres ausbezahlt wird	Keine
Bei einem Einkommen zwischen dreimal und viermal den Betrag der Mindestrente des Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer, berechnet im Ausmaß von 13mal den Monatsbetrag, welcher am 1. Januar des Bezugsjahres ausbezahlt wird	25%
Bei einem Einkommen zwischen viermal und fünfmal den Betrag der Mindestrente des Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer, berechnet im Ausmaß von 13mal den Monatsbetrag, welcher am 1. Januar des Bezugsjahres ausbezahlt wird	40%
Bei einem Einkommen, das fünfmal den Betrag der Mindestrente des Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer ausmacht, berechnet im Ausmaß von 13mal den Monatsbetrag, welcher am 1. Januar des Bezugsjahres ausbezahlt wird, überschreitet	50%
Persönliche Einkommensgrenzen – gültig für das Jahr 2006	Prozentsatz der Reduzierung der Hinterbliebenenrente
Bis zu 16.675,62 €	Keine Kürzung
zwischen 16.675,62 € und 22.234,16 €	25%
zwischen 22.234,16 € und 27.792,70 €	40%
über 27.792,70 €	50%

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 27.965 Hinterbliebenenrenten ausbezahlt. Von den 27.965 Hinterbliebenenrenten gingen 3.085 an Männer (11,03%) und 24.880 an Frauen (88,97%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug 391,26 Euro, wobei die Hinterbliebenenrente der Männer

monatlich durchschnittlich 284,15 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 404,54 Euro. Die Männer bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 70,24% der Rente, welche an die Frauen ausbezahlt wurde. Dies ist der einzige Fall, in dem die Frauen im Durchschnitt mehr an Rente beziehen als die Männer.

4.6

4.6. Das Sozialgeld

Seit dem 1. Jänner 1996 gibt es nur noch das Sozialgeld (vorher Sozialrente). Die bis zum 31. Dezember 1995 zuerkannten Sozialrenten werden weiterhin ausbezahlt, sofern nicht beim NISF/INPS eine Umwandlung in ein Sozialgeld beantragt wurde.

Voraussetzungen:

- Erreichung des 65. Lebensjahres.
- Vorwiegender Wohnsitz in Italien.
- Nichtüberschreitung eines bestimmten persönlichen Einkommens.
Das Eigeneinkommen darf den Betrag

des Sozialgeldes nicht überschreiten. Bei Verheiratung muss das Einkommen von Mann und Frau innerhalb vom doppelten Betrag des Sozialgeldes liegen. Ist auch nur ein geringes Einkommen vorhanden, wird dieses von dieser Einkommensobergrenze in Abzug gebracht und nur mehr der Differenzbetrag als Sozialgeld der Antragstellerin ausbezahlt.

Ist die Inhaberin des Sozialgeldes in Krankenhäusern oder öffentlichen Einrichtungen auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht, wird der Betrag des Sozialgeldes um 50% reduziert.

Staatliche Frauenrente
macht nur 50 Prozent einer
Männerrente aus.
Darum: Privat vorsorgen!

05. „Männer-Renten“ – „Frauen-Renten“: Ein Vergleich

Frauen beziehen schon heute weniger Rente als Männer.

Allerdings kommen zahlenmäßig mehr Frauen in den Genuss einer Rente als Männer. In Südtirol wurden am 1. Januar 2004 genau 119.401 NISF/INPS-Renten ausbezahlt, 71.971 davon an Frauen (das sind 60,28%) und 47.430 an Männer. Die Beträge unterscheiden sich allerdings erheblich: 831,02 Euro durchschnittlicher „Männer-Rente“ stehen 439,96 Euro durchschnittlicher „Frauen-Rente“ gegenüber.

Dieser Unterschied zwischen „Männer-Rente“ und „Frauen-Rente“ zieht sich durch die verschiedensten Rentenfonds.

Renten aus dem Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 66.976 Renten aus dem Rentenfonds der lohnabhängigen Arbeitnehmer ausbezahlt. Von den 66.976 Renten gingen 25.433 an Männer (37,97%) und 41.543 an Frauen (62,03%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug 637,67 Euro, wobei die Rente der Männer monatlich durchschnittlich 924,58 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 462,03 Euro. Die Frauen bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 49,97% der Rente, welche an die Männer ausbezahlt wurde.

Im Jahr 2004 insgesamt in Südtirol vom NISF/INPS ausbezahlte Renten

Gesamtanzahl der ausbezahlten Renten	119.401
Monatlicher Bruttodurchschnittsbetrag in €	595,30
Gesamtanzahl der an Männer ausbezahlten Renten	47.430
Monatlicher Bruttodurchschnittsbetrag in €	831,02
Gesamtanzahl der an Frauen ausbezahlten Renten	71.971
Monatlicher Bruttodurchschnittsbetrag in €	439,96

Renten aus dem Sonderfonds der Bauern, Pächter und Halbpächter

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 25.777 Renten aus dem Rentensonderfonds der Bauern, Pächter und Halbpächter ausbezahlt. Von den 25.777 Renten gingen 9.855 an Männer (38,23%) und 15.922 an Frauen (61,77%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug 428,36 Euro, wobei die Rente der Männer monatlich durchschnittlich 531,67 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 364,42 Euro. Die Frauen bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 68,97% der Rente, welche an die Männer ausbezahlt wurde.

Renten aus dem Sonderfonds der Handwerker

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 10.081 Renten aus dem Rentensonderfonds der Handwerker ausbezahlt. Von den 10.081 Renten gingen 5.728 an Männer (56,82%) und 4.353 an Frauen (43,18%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug 650,55 Euro, wobei die Rente der Männer monatlich durchschnittlich 826,43 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 419,12 Euro. Die Frauen bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 50,71% der Rente, welche an die Männer ausbezahlt wurde.

Renten aus dem Sonderfonds der Kaufleute

Im Jahr 2004 wurden in Südtirol vom NISF/INPS insgesamt 12.054 Renten aus dem Rentensonderfonds der Kaufleute ausbezahlt. Von den 12.054 Renten gingen 4.510 an Männer (37,41%) und 7.544 an Frauen (62,59%). Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag betrug dabei 608,14 Euro, wobei die Rente der Männer monatlich durchschnittlich 835,49 Euro brutto ausmachte und jene der Frauen 472,22 Euro. Die Frauen bezogen also im Durchschnitt monatlich nur 56,52% der Rente, welche an die Männer ausbezahlt wurde.

Für fast alle Rentenfonds gilt auch, dass mehr Renten – wenn auch niedrigere – an Frauen ausbezahlt werden. Bei den Lohnabhängigen sind es 62,03%, bei den Handwerkern 43,18%, bei den Kaufleuten 62,59% und bei den Bauern 61,77% aller ausbezahlten Renten.

Von allen Hinterbliebenenrenten wurden 2004 in Südtirol rund 88,968% an Frauen ausbezahlt, bei den Invalidenrenten waren es ca. 60,38% und bei den Altersrenten 50,166%.

06. Das Arbeitslosengeld

Voraussetzungen:

- 52 Versicherungswochen in den letzten 2 Jahren; der erste Versicherungsbeitrag muss mindestens 2 Jahre zurückliegen.
- Man kann pro Jahr bis zu 7 Monate das Arbeitslosengeld beziehen. Für Frauen über 50 Jahre wird der Zeitraum auf 10 Monate ausgedehnt.
- Werden die 52 Wochen – wie oben beschrieben – nicht erreicht, kann um das „Sonderarbeitslosengeld“ aufgrund von wenigstens 78 geleisteten Tagen angesucht werden.

Das Arbeitslosengeld wurde mit Wirkung 1. April 2005 neu geregelt, und zwar mit dem Gesetzesdekret Nr. 35 vom 14. März 2005: Die neue Regelung gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 2006 und sieht höhere Beträge und längere Auszahlungszeiträume vor.

• Bezugszeitraum:

Die Höchstdauer, während der man das Arbeitslosengeld beziehen kann, wurde um einen Monat erhöht. Lohnabhängige Arbeitnehmer unter 50 Jahren können nun das Arbeitslosengeld 7 statt 6 Monate lang beziehen.

Arbeitnehmern über 50 Jahren steht das Arbeitslosengeld nun nicht mehr 9, sondern 10 Monate lang zu.

• Höhe des Arbeitslosengeldes:

Geändert hat sich auch das zustehende Arbeitslosengeld. Für die ersten sechs Monate beträgt es 50% der Entlohnung (bisher 40%) und für die nächsten drei Monate 40%. Für die restliche noch zustehende Zeit erhält der arbeitslose Arbeitnehmer – allerdings nur, wenn er über 50 Jahre alt ist – noch 30% der Entlohnung. Das auszuzahlende Arbeitslosengeld darf aber nicht höher sein als der Betrag, der für das Mobilitätsgeld oder bei Überstellung in die Lohnausgleichskasse ausbezahlt würde.

• Anerkennung für die Rente:

Arbeitnehmern unter 50 Jahren werden bei Bezug des Arbeitslosengeldes für die Rentenversicherungszeiten sechs Monate anerkannt, Arbeitnehmern über 50 Jahren neun Monate.

Diese neuen Zeiträume und Beträge betreffen nicht das Arbeitslosengeld für die landwirtschaftlichen Arbeiter und auch nicht das Arbeitslosengeld bei verringerten Beitragsvoraussetzungen.

6.1.

Die neue Dauer der Arbeitslosenunterstützung und die neuen Prozentsätze der Entlohnung, welche als Arbeitslosengeld ausbezahlt werden - vorläufig gültig für den Zeitraum ab 1. April 2005 und bis zum 31. Dezember 2006.

Arbeitslose Arbeitnehmer, die jünger als 50 Jahre alt sind		Arbeitslose Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre alt sind	
Höchstdauer des Anspruches auf das Arbeitslosengeld	Zustehender Prozentsatz an Arbeitslosengeld der durchschnittlichen Entlohnung der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit	Höchstdauer des Anspruches auf das Arbeitslosengeld	Zustehender Prozentsatz an Arbeitslosengeld der durchschnittlichen Entlohnung der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit
sechs Monate	50%	sechs Monate	50%
ein Monat	40%	drei Monate	40%
		zwei Monate	30%

Das auszuzahlende monatliche Arbeitslosengeld darf im Jahr 2006 höchstens 830,77 Euro brutto bei einer durchschnittlichen Entlohnung in den letzten drei Monaten Arbeitstätigkeit bis zu monatlich 1.797,31 Euro brutto betragen und 998,50 Euro bei einer monatlichen durchschnittlichen Bruttoentlohnung von mehr als 1.797,31 Euro.

6.1. Das Arbeitslosengeld in der Landwirtschaft

Für landwirtschaftliche Arbeiterinnen gibt es zwei Arten von Arbeitslosengeld:

- das ordentliche Arbeitslosengeld
- und das Sonderarbeitslosengeld

Das ordentliche Arbeitslosengeld

Anspruch auf eine besondere Form von Arbeitslosengeld haben sowohl Arbeiterinnen, die in den Listen der landwirt-

schaftlichen Arbeiter eingetragen sind als auch jene landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, die mittels eines zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrages im Jahr einige Zeit tätig waren.

Dieses Arbeitslosengeld steht den landwirtschaftlichen sowie auch allen anderen Arbeitnehmerinnen nicht zu, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen, sondern nur, wenn sie entlassen werden; eine Ausnahme bilden die Arbeitnehmerinnen in Mutterschaft. Dieses Arbeitslosengeld wird aber auch ausbezahlt, wenn

6.1.

die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeiterin auf Grund eines gerechtfertigten Grundes erfolgte, wie etwa nicht erfolgte Bezahlung des Lohnes, sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sowie Änderung der zugewiesenen Tätigkeit.

Dieses Arbeitslosengeld steht den Arbeitnehmerinnen zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Arbeitnehmerin muss in die Listen der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen eingetragen sein. Diese Eintragung muss in jenem Kalenderjahr vorhanden sein, für welches um das Arbeitslosengeld angesucht wird. Diese Voraussetzung wird für die Arbeiterinnen mit einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag nicht verlangt.
- Die Arbeiterin muss mindestens zwei Jahre gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit versichert gewesen sein.
- Die Arbeiterin muss in den zwei Jahren vor der Antragstellung mindestens 102 Tagschichten gemeldet gewesen sein. Wenn diese 102 Tagschichten nicht erreicht werden, steht der Arbeiterin das ordentliche Arbeitslosengeld trotzdem zu, sofern sie – zuzüglich zu den anderen notwendigen Voraussetzungen – in dem Jahr, für das sie um das Arbeitslosengeld ansucht, mindestens für 78 Tage als lohnabhängige Arbeitnehmerin gearbeitet hat.

Der Antrag

Das Antragsformular muss innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres bei der zuständigen NISF/INPS-Stelle eingereicht werden. Das Arbeitslosengeld steht im Großen und Ganzen für dieselbe Anzahl von Tagen zu, welche man insgesamt im Bezugsjahr gearbeitet hat.

Der Betrag

Das Arbeitslosengeld beträgt 30% des im Jahr 1996 ausbezahlten Konventionallohnes oder – wenn höher – 30% des Landeskollektivvertrages. Für die Arbeiterinnen mit einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag wird das zustehende Arbeitslosengeld auf die effektiv bezogene Entlohnung berechnet.

Das Sonderarbeitslosengeld

Dieses Arbeitslosengeld steht den Arbeiterinnen zu, die in die Listen der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen sind. Es wird bei Selbstkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausbezahlt, sondern nur im Falle einer Entlassung; ausgenommen sind Arbeiterinnen in Mutterschaft.

Das Sonderarbeitslosengeld steht den Arbeitnehmerinnen zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Arbeitnehmerin muss die für den Bezug des ordentlichen Arbeitslosengeldes geforderten Voraussetzungen erfüllen.

6.1.

- Die Arbeiterin muss mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag im Jahr, für welches um das Sonderarbeitslosengeld angesucht wird, beschäftigt gewesen sein.
- Die Arbeiterin muss im Jahr, für welches um das Sonderarbeitslosengeld angesucht wird, zwischen 101 und 150 Tagschichten in die Namenslisten der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen gewesen sein oder mindestens für 151 Tage als lohnabhängige Arbeitnehmerin gearbeitet haben.

Der Antrag

Das Antragsformular muss innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres bei

der zuständigen NISF/INPS-Stelle eingereicht werden.

Der Betrag

- Das Arbeitslosengeld beträgt für die Arbeiterinnen, die mindestens 151 Tage als lohnabhängige Arbeitnehmerinnen – sei es nun als landwirtschaftliche Arbeiterinnen oder auch nicht – 66,6% des im Jahr 1996 ausbezahlten Konventionallohnes oder – wenn höher – 66,6% des Landeskollektivvertrages.
- Für die Arbeiterinnen, die zwischen 101 und 150 Tage in die Namenslisten der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen waren, wird es im Ausmaß von 40% der vorher genannten Elemente ausbezahlt.

07. Die Zusatzrente

Ein sicheres und würdiges Alter – das ist die Hoffnung und das Recht aller Menschen, die sich ein Leben lang abgeplagt haben. Wie schon im Kapitel 1 und 2 dieser Broschüre ausführlich erläutert, ist der Abschluss einer Zusatzrente für die Frauen und der Beitritt zu einem Rentenzusatzfonds besonders für junge Mädchen und Frauen ein unbedingtes Muss. Dazu sollten alle Frauen – möglichst noch in ihren jungen Arbeitsjahren – angeregt werden, umso mehr, weil es in Zukunft keine Mindestrente mehr geben wird.

Der Rückgang der Kinderzahl und die Ausreizung des Rentensystems haben in Italien Rentenreformen notwendig gemacht. Mit dem beitragsbezogenen System – Auszahlung der Rente nur mehr auf der Grundlage der tatsächlichen Einzahlung – werden die Rentnerinnen in Zukunft mit 25 bis 40% (Selbständige bis zu 50%) niedrigeren Renten rechnen müssen. Daher muss jede Frau unbedingt auch persönlich durch eine Zusatzrente vorsorgen, um so diese Verluste bei der öffentlichen Rente auszugleichen.

Der Beitritt zu den Zusatzrentenfonds erfolgt derzeit noch freiwillig. Zur Absicherung des Sozialsystems ist es allerdings notwendig, die arbeitenden Menschen – aber auch jene, die keiner Beschäftigung nachgehen, anzuregen, selbst durch den Beitritt zu einem Zusatzrentenfonds für

das Alter vorzusorgen. Der zusätzliche Abschluss einer privaten Altersrentenversicherung als drittes Standbein bleibt empfehlenswert.

Die selbständigen und unselbständigen Arbeitskräfte können diesen Zusatzfonds beitreten und die gesetzlichen Vorzüge ausschöpfen. Die dafür notwendigen Pensionsbeiträge können direkt im jeweiligen Arbeitskollektivvertrag festgelegt werden und sind steuerfrei. Diese Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers und können zusätzlich durch die Verwendung und die modernere Investition des Abfertigungsfonds aufgestockt werden.

Ein Sparbuch statt einer leeren Badewanne

Diese zweite Rente, also die Zusatzrente, beruht auf dem Sparprinzip und auf der Kapitalisierung der eigenen eingezahlten Beiträge – also nicht wie das bisherige System der öffentlichen Renten auf dem Generationenvertrag – und gewährleistet allen Frauen im Alter eine unabhängige, gesicherte zusätzliche Rente.

Das bisherige öffentliche Rentensystem funktionierte wie eine Badewanne: Die im Arbeitsprozess stehenden Menschen führen mit ihren Rentenversicherungsbeiträgen das „Wasser“ zu, die Badewanne

Nachdenken. Nachrechnen.
Sich mit einem
Zusatzrentenfonds absichern.

ne sollte sich füllen und über das angesammelte Wasser sollten die öffentlichen Renten für die älteren Menschen gezahlt werden. Praktisch bezahlen die Jungen für die alten Menschen. Das System dieses Generationenvertrages hat auch jahrzehntelang gehalten, solange der Abfluss nicht größer war als die Frischwasserzufuhr. Wenn aber mehr Wasser aus der Badewanne abfließt als hineinfließt, ist leicht vorstellbar, dass dieser Generationenvertrag nicht mehr funktionieren kann. Die Badewanne ist irgendwann leer, die Finanzierbarkeit der öffentlichen Renten in der bisherigen Höhe in Frage gestellt.

Das neue System beruht auf dem Sparprinzip. Zusätzlich zur öffentlichen staatlichen Rente, die aus den vorher aufgezeigten Gründen nicht mehr so hoch ausfallen wird wie bisher, legt sich jede Frau – es muss nochmals betont werden: jede für sich – während ihrer Arbeitszeit oder Lebenszeit eine Art „Sparbuch“ an. Dieses wird wie ein Rucksack während ihrer gesamten Arbeitszeit oder Einzahlungszeit immer mehr angereichert. Die eingezahlten Versicherungsbeiträge werden auf dem Kapitalmarkt möglichst hochverzinslich und unter Einhaltung aller möglichen Sicherheiten investiert. Wenn die Frau sich entschließt, in Rente zu gehen, werden die angesparten und durch die hohen Renditen bereicherten

Titel in eine Rente umgewandelt. Sie kann sich auch einen Teil des angereichten Kapitals in bar auszahlen lassen – bis höchstens 50% des Kapitals – und nur mehr für den Rest eine Rente beziehen. Das besondere bei diesem System ist, dass nicht nur die Beiträge der arbeitenden oder einzahlenden Frau in diese Rentenfonds fließen: Zum einen hilft auch der Staat durch Steuerbefreiungen dieser Beiträge kräftig mit, und zum anderen fließen für die Arbeitnehmerinnen zusätzlich gleich hohe Beträge seitens der Arbeitgeber in diese Fonds ein. Damit verdreifacht sich jeder Euro, der eingezahlt wird und wird zusätzlich noch hoch verzinst.

Wieviel muss ich als Arbeitnehmerin bezahlen?

Der Versicherungsbeitrag für lohnabhängige Arbeitnehmerinnen besteht aus folgenden drei Komponenten:

- a. aus einem Teil zu Lasten der Arbeitnehmerin (z. B. bis zu 2% des Bruttolohnes, die durch den Arbeitskollektivvertrag festgelegt werden) und
- b. aus einem gleich hohen Betrag zu Lasten des Arbeitgebers (z. B. ebenfalls bis zu 2% sofern im Kollektivvertrag vorgesehen).
- c. Für die bereits tätigen Arbeitnehmerinnen fließt ein Teil der Abfertigung und für diejenigen, die nach 1993 neu eingestellt wurden, zum Teil der gesamte

Abfertigungsbeitrag in den Fonds ein; das ermöglicht höhere Renditen für die Arbeitnehmerinnen. Zwischen 1. Jänner 2008 und 30. Juni 2008 können die Arbeitnehmerinnen entscheiden, ob ihre künftig anreifenden Abfertigungsanteile weiterhin bei ihrem Arbeitgeber als Abfertigung bleiben oder ob sie zur Gänze in die Rentenzusatzfonds überstellt werden sollen – und wenn ja, in welchen Fonds. Wenn die Arbeitnehmerin will, dass ihre Abfertigungsanteile weiterhin beim Arbeitgeber bleiben sollen, so muss sie dies schriftlich mitteilen.

Die zu bezahlenden Beiträge werden von den Arbeitskollektivverträgen bzw. bei den Freiberuflerinnen von den Berufskategorien festgelegt.

Muss ich also tief in die Tasche greifen?

Nimmt man an, dass der Arbeitskollektivvertrag ein Prozent der Bruttoentlohnung vorsieht, so betragen diese ein Prozent bei einem monatlichen Bruttolohn von 1.200 Euro monatlich 12 Euro.

Das Gehalt der Arbeitnehmerin wird kaum gekürzt, da die Beiträge für den Zusatzrentenfonds auf die künftigen Gehaltserhöhungen berechnet werden. Ebenso wird zusätzlich die Abfertigung eingesetzt, die damit zu weit besseren Renditen als bisher führt.

Und ich als Selbständige?

Für die Selbständigen lohnt sich ein Beitritt zu einem offenen Rentenzusatzfonds (z. B. zum offenen Raiffeisenfonds) vor allem aus Steuergründen: Bis zu 5.164,57 Euro kann der eingezahlte Betrag vom versteuerbaren Einkommen abgezogen werden, was einer bedeutenden Steuerersparnis entspricht. Des Weiteren gilt für die Selbständigen dasselbe wie für die lohnabhängigen Arbeitnehmerinnen: Die zukünftige öffentliche Rente wird sehr dürftig ausfallen, und somit ist die Ansparung einer Zusatzrente unbedingt notwendig.

Welche konkreten Vorteile ergeben sich aus dem Beitritt zu einem Zusatzrentenfonds?

In erster Linie geht es natürlicherweise um die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes im Alter. Die Mittel, die man in den Rentenfonds einzahlt, sind zum Teil steuerfrei, lässt man sie sich hingegen auszahlen, wird ein guter Teil davon an Steuern und Abgaben einbehalten. Dies gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Selbständige. Darüber hinaus gibt es aber auch noch weitere Vorteile:

- Für die Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber noch gleich hohe Beiträge beisteuern. Tritt die Arbeitnehmerin dem Zusatzrentenfonds hingegen nicht bei, geht dieser Arbeitgeberbeitrag für



Jung sein heißt, die Zukunft in den eigenen Händen zu halten. Auch die Rentenplanung.

07.

sie verloren. Für die Arbeitnehmerin gilt: durch Arbeitgeberbeitrag, Steuerbefreiung und höhere Verzinsung der Abfertigungsanteile wird der persönlich einzuzahlende Rentenversicherungsbeitrag verdreifacht. Aus einem Euro Versicherungsbeitrag werden 3 Euro. Im vorhin genannten Beispiel verwandeln sich somit die monatlichen 12 Euro Versicherungsbeiträge in 36 Euro.

- Für Selbständige und Arbeitnehmerinnen besteht der größte zusätzliche Vorteil darin, die gesetzlich vorgesehenen Steuererleichterungen zu beanspruchen.
- Ein weiterer Vorteil: Der Abfertigungsanteil, der in den Rentenzusatzfonds einfließt, erzielt mittel- und langfristig weit höhere Renditen, als wenn er beim Arbeitgeber bleibt.

Wer hat den größten Vorteil vom Beitritt zu einem Rentenfonds?

Den größten Vorteil haben Jugendliche – insbesondere jene, die gerade zu arbeiten begonnen haben oder beginnen oder auf jeden Fall (am 31. Dezember 1995) noch nicht 18 Arbeitsjahre aufweisen können. Je früher diese Frauen in den Rentenfonds einsteigen, desto größer sind die Vorteile, die sie daraus ziehen können.

Aber auch allen anderen Frauen ist ein Beitritt zu den Rentenzusatzfonds zu

empfehlen: Zusätzliche Rente, Steuervorteile sowie möglicher Arbeitgeberbeitrag und höhere Renditen für die Abfertigungsanteile winken allen Frauen.

Je früher eine Frau einem offenen Rentenzusatzfonds beitrifft, desto geringer sind die monatlichen Beträge, die sie einzahlen muss, um zum Pensionierungszeitpunkt dasselbe Kapital angereift zu haben, als wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beitreten würde. Je höher das Lebensalter beim Beitritt, umso höher die monatlichen Beträge, die eingezahlt werden müssen, um dieselbe Rendite zu erzielen.

Außerdem gilt, je älter die Frau beim Rentenanstritt ist, desto höher wird die monatliche Rente, bei gleichem angereiften Kapital, sein.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin mit einem Anfangsgehalt von jährlich ca. 20.000 Euro zahlt für 30 Jahre ein Prozent ihres Bruttogehaltes ein. Dazu wird vom Arbeitgeber ein Prozent eingezahlt sowie die gesamten anzureifenden Abfertigungsanteile. Die jährliche Einkommenssteigerung beträgt ca. 2%, und der Rentenzusatzfonds erwirtschaftet eine jährliche Rendite von ca. 9%.

Daraus ergibt sich zum Pensionierungszeitpunkt folgende Zusammensetzung

07.

des individuellen angesparten Beitragskapitals, welches für die Rentenberechnung der Zusatzrente als Bemessensgrundlage dient:

Arbeitnehmerbeitrag:

8.113,616 Euro

Arbeitgeberbeitrag:

8.113,616 Euro

Abfertigungsanteil:

60.101,610 Euro

Rendite:

259.314,240 Euro

Angereiftes Beitragskapital:

335.643,082 Euro

Von diesem angereiften Beitragskapital wird nun die jährliche bzw. monatliche Bruttorente errechnet. Je nach Lebensalter der Frau zum Pensionierungszeitpunkt ergeben sich verschiedene Rentenbeträge. Die Rente wird errechnet, indem das angereifte Beitragskapital durch die zu erwartende durchschnittliche Bezugsdauer dividiert wird. Zur Zeit liegt die durchschnittliche Lebenserwartung der Frauen bei ca. 84 Jahren. Daraus ergibt sich folgende Situation:

- Lebensalter der Frau bei Rentenanstritt: 60 Jahre
Zu erwartende Rentenbezugsdauer folglich ca. 24 Jahre
Jahresbruttorente: angereiftes Beitragskapital dividiert durch die zu erwartende Rentenbezugsdauer. Dies

entspricht somit 335.643,082 Euro : 24 Jahre = 13.999,113 Euro Jahresbruttorente. Monatlich beträgt die Zusatzrente somit 13.999,113 dividiert durch 12 Monate = 1.166,59 Euro brutto.

- Lebensalter der Frau bei Rentenanstritt: 65 Jahre
Zu erwartende Rentenbezugsdauer folglich ca. 19 Jahre
Jahresbruttorente: 335.643,082 Euro: 19 Jahre = 17.665,425 Euro
Monatliche Bruttorente: 17.665,425 Euro : 12 Monate = 1.472,118 Euro brutto.

Früher Eintritt lohnt sich

Je früher man mit den Einzahlungen beginnt, desto höher wird die Rendite und somit das angereifte Beitragskapital sein, welches als Bemessensgrundlage für die Zusatzrente herangezogen wird.

Zwei Arbeitnehmerinnen sind für 35 Jahre in einem Fonds eingeschrieben und zahlen dieselben Beiträge für insgesamt 30 Jahre ein. Die erste Frau beginnt sofort mit der Einzahlung in den Fonds, zahlt 30 Jahre ein und entscheidet sich dann, für die letzten 5 Jahre keine Beiträge mehr einzuzahlen. Die zweite Arbeitnehmerin hingegen entscheidet sich dafür, die ersten 5 Jahre keine Einzahlungen zu tätigen und erst dann für 30 Jahre in den Fonds einzuzahlen. Somit haben beide Frauen denselben Betrag eingezahlt (ca. 75.000 Euro) mit derselben Laufzeit. Bei

07.

einer Rendite von ca. 9% wird sich somit folgende Situation ergeben:

- Die erste Frau wird ein Kapital von 516.500 Euro angereift haben, welches als Bemessensgrundlage für die monatliche Zusatzrente herangezogen wird.
- Die zweite Frau wird hingegen ein Kapital von 335.500 Euro angereift haben, welches als Bemessensgrundlage für die monatliche Zusatzrente herangezogen wird.

Fazit: Je früher die Frauen beginnen, in einen Rentenzusatzfonds einzuzahlen, desto höher wird ihr angereiftes Beitragskapital ausfallen und desto höher wird somit auch die monatliche Rente sein.

Gibt es Unterstützungsmaßnahmen für die Beitragsleistung?

Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/97 sieht Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragsleistung an den Fonds zu Gunsten jener Mitglieder vor, die sich in einer besonders schwierigen finanziellen Lage befinden.

Diese Unterstützungsmaßnahmen sind:

- Ein außerordentlicher Beitrag für jene Frauen, die einen Vertrag für eine geregelte und fortwährende Zusammenarbeit abgeschlossen haben (sog. Ex-Co.Co.Co.)
- Unterstützung der Beitragszahlungen im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten:
 - **für Lohnabhängige:** Bezug von Arbeitslosengeld, Eintragung in die Mobilitätslisten bzw. in die ordentliche Lohnausgleichskasse, lange Krankenzeiträume, schwierige finanzielle Situation der eigenen Familie wegen Naturkatastrophen oder wegen Eintritt besonderer außergewöhnlicher schwerwiegender Umstände
 - **für Selbständige:** Schwierige finanzielle Situation der eigenen Familie wegen Naturkatastrophen oder wegen Eintritt besonderer außerordentlich schwerwiegender Umstände

07.

Raiffeisen Offener Pensionsfonds

Der Raiffeisen Offene Pensionsfonds wird von der Raiffeisen Landesbank und der PensPlan Invest SGR AG verwaltet.

Die Raiffeisenkassen vertreiben diesen Fonds und dies bedeutet, dass alle von der Region Trentino – Südtirol gewährten Garantien und sozialen Leistungen auch für den Raiffeisen Pensionsfonds gelten. Ebenso können die staatlichen Steuerbegünstigungen, wie bei allen anderen offenen Fonds, beansprucht werden.

Der Raiffeisen Offene Pensionsfonds ist vor allem für Selbständige, aber auch für Hausfrauen und jeden anderen geeignet, der sich eine Zusatzrente aufbauen will.

Der Raiffeisen Pensionsfonds bietet

den Vorteil, dass man direkt in der eigenen Raiffeisenkasse kompetent beraten und umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten der Altersvorsorge informiert wird. In Zusammenarbeit mit dem Sozialen Beratungsring erteilen die Raiffeisenkassen alle notwendigen Auskünfte über die gesetzliche Rentenversicherung.

Die nachstehenden Beispiele sind im Vergleich zu den Beispielen auf den Seiten 34 – 35 bewußt mit einem niedrigeren Zinssatz und einer längeren Rentenbezugsdauer berechnet worden, um den Lesern eine Vergleichsmöglichkeit aufzuzeigen. Die Höhe der Rente in 30 Jahren wird wahrscheinlich das Durchschnittsergebnis aller drei angeführten Beispiele sein.

Der Raiffeisen Pensionsfonds.
Die beste Wahl für Ihre
private Altersvorsorge.

07.

Wie viel muss ich einzahlen und welche Zusatzrente erwartet mich beim Raiffeisen Offenen Pensionsfonds?

Anhand von zwei Beispielen soll aufgezeigt werden, wie viel man sich von einem Beitritt zum Raiffeisenfonds erwarten kann. Die monatliche Rentenhöhe hängt von drei Faktoren ab: von der monatlichen Einzahlung, von der Anzahl der Jahre, während der eine Frau einzahlt und vor allem von der jährlichen Verzinsung im Ansparzeitraum.

Eine Frau beginnt mit 30 Jahren, in den offenen Raiffeisenfonds monatlich einen Betrag einzuzahlen und möchte mit 60 Jahren dann ihre Zusatzrente beziehen. Sie wägt ihre finanziellen Möglichkeiten genau ab und beschließt, monatlich 100 Euro einzuzahlen. Wie viel wird sie in 30 Jahren Rente beziehen?

Beispiel 1:

Wenn die jährliche Verzinsung des eingezahlten Kapitals im Durchschnitt 3% pro Jahr beträgt, so hat die junge Frau nach 30 Einzahlungsjahren mit einem

Lebensalter von 60 Jahren ein individuelles Beitragskapital von 55.707,81 Euro angereift. Da in 30 Jahren das zu erwartende durchschnittliche Lebensalter der Frauen bei 90 Jahren liegen wird, ist anzunehmen, dass die heute 30-jährige Frau 30 Jahre lang ihre Zusatzrente beziehen wird. Sie kann somit in Zukunft mit einer monatlichen Zusatzrente von 228,23 Euro rechnen.

Beispiel 2:

Wenn die jährliche Verzinsung hingegen auf 6 Prozent ansteigt, wird dieselbe Frau eine Zusatzrente von 574,03 Euro im Monat beziehen.

Fazit: Je früher und länger man einzahlt, desto höher wird das angesparte individuelle Beitragskapital sein – und folglich wird auch die zukünftige Rente höher ausfallen. Wenn der Zusatzfonds auch noch jährlich einen angemessenen Zinsertrag erwirtschaftet, dann steht einer sicheren finanziellen Absicherung im Alter nichts mehr im Wege. Die Raiffeisenkassen sind der ideale Ansprechpartner, um dieses Ziel zu erreichen.

07.

30 Jahre einzahlen und 30 Jahre Zusatzpension beziehen bei einer jährlichen Verzinsung des eingezahlten Kapitals von 3%

Notwendiger Sparbetrag zur Erreichung einer Pensionshöhe

Heutiges Alter	30 Jahre
Alter bei Pensionsbezug	60 Jahre
Wieviel Pension brauche ich? Zukünftiger Wert	228,23 €
Wieviel Pension brauche ich? Heutiger Wert	126,00 €
In welchen Perioden pro Jahr	12
Wie lange soll diese Pension verfügbar bleiben?	30 Jahre
Inflationsrate	2%
Verzinsung bei Pensionsantritt	3%
Verzinsung im Ansparzeitraum	3%
Periodische Ansparzeiträume	Monatlich
Notwendiges Kapital zur Pensionsgenerierung	55.707,81 €
Betrag, den ich monatlich zur Seite legen muss	100,35 €
Betrag, den ich jährlich zur Seite legen muss	1.204,25 €

07.

30 Jahre einzahlen und 30 Jahre Zusatzpension beziehen bei einer jährlichen Verzinsung des eingezahlten Kapitals von 6%

Notwendiger Sparbetrag zur Erreichung einer Pensionshöhe

Heutiges Alter	30 Jahre
Alter bei Pensionsbezug	60 Jahre
Wieviel Pension brauche ich? Zukünftiger Wert	547,03 €
Wieviel Pension brauche ich? Heutiger Wert	302,00 €
In welchen Perioden pro Jahr	12
Wie lange soll diese Pension verfügbar bleiben?	30 Jahre
Inflationsrate	2%
Verzinsung bei Pensionsantritt	6%
Verzinsung im Ansparzeitraum	6%
Periodische Ansparzeiträume	Monatlich
Notwendiges Kapital zur Pensionsgenerierung	94.102,17 €
Betrag, den ich monatlich zur Seite legen muss	100,19 €
Betrag, den ich jährlich zur Seite legen muss	1.202,31 €



Kinder haben. Für die Familie da sein.
Und trotzdem eine angemessene
Rente im Alter.

08. Rentenversichert auch als Hausfrau und Mutter

Einige Möglichkeiten sind:

- Teilzeitarbeit
- Saisonarbeit mit anschließender Arbeitslosenversicherung
- Landwirtschaftliche Tagschichten mit anschließender Arbeitslosenversicherung
- Familienarbeit mit Rentenversicherung sowie freiwillige Weiterversicherung

Die wichtigsten Maßnahmen des neuen regionalen Familienpaketes:

- **Zuschuss für eine rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten**

Was?

Beitrag für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes für maximal 12 Monate bei Fernbleiben vom Arbeitsplatz; verlängerbar auf 15 Monate, wenn der Vater mindestens 3 Monate in Anspruch nimmt.

Wer?

Alle, die seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz in der Region haben und zur freiwilligen Weiterversicherung beim NISF/INPS ermächtigt sind oder bei einem Rentenfonds eingetragen sind; ausgenommen sind öffentlich Bedienstete.

Wie viel?

Maximal 3.500 Euro jährlich. Bei Umwandlung des Arbeitsvertrages in einen Teilzeitvertrag halbiert sich der maximale Beitrag.

Wann?

Für Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005.

- **Zuschuss für eine rentenmäßige Absicherung von Pflegezeiten**

Was?

Beitrag für die rentenmäßige Absicherung von Pflegezeiten für die Betreuung bedürftiger Familienangehöriger bei Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. Umwandlung des Arbeitsvertrages in einen Teilzeitvertrag.

Wer?

Alle, die seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz in der Region haben und zur freiwilligen Weiterversicherung beim NISF/INPS ermächtigt sind oder bei einem Rentenfonds eingetragen sind; ausgenommen sind öffentlich Bedienstete.

08.

Wie viel?

Maximal 3.500 Euro jährlich bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzung für die Altersrente. Bei Umwandlung des Arbeitsvertrages in einen Teilzeitvertrag halbiert sich der maximale Beitrag.

Wann?

Für Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005.

• **Zuschuss für freiwillige Weiterversicherung**

Was?

Teilweise Vergütung der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Erreichen der Altersrente.

Wer?

Alle, die seit 5 Jahren in der Region ansässig sind und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Wie viel?

Maximal 1.780,68 Euro

• **Zuschuss auf eine Einzahlung als Zusatzrente**

Was?

Teilweise Vergütung der Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds bis maximal 500 Euro jährlich und auf zehn Jahre beschränkt.

Wer?

Alle Hausfrauen, die die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung beim NISF/INPS nicht erfüllen, seit mindestens 5 Jahren in der Region ansässig sind und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

